

08/2025

Wildermieming, am 18.12.2025

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.12.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Bericht des Bürgermeisters

2. Berichte aus den Ausschüssen

a) Kultur

Bgm. Fink berichtet, dass am 21.12.2025 die Lesung von Ulli Bree und Markus Lindner stattfindet.

b) Jugend und Digitalisierung

GR Brugg informiert den Gemeinderat, dass sie mit GR Jäger und GR Zangerl einen WhatsApp-Kanal für die Gemeinde eingerichtet hat. In der neuen Ausgabe der Gemeindezeitung ist eine Anleitung zur Nutzung bzw. zum Folgen des Kanals enthalten. Über den Kanal werden Gemeindeglieder mit neutralen Informationen, wie Veranstaltungshinweisen, Straßensperren, Unwetterwarnungen und Müllabfuhrterminen versorgt.

c) GR Öffner berichtet vom Spaziertheater und bedankt sich bei der Gemeinde für die Verfügungsstellung des Stroms und für die Unterstützung vom Truck Center.

3. Festsetzung der Steuern, Gebühren und Abgaben 2026

Beschluss vom 17.12.2025		2026 Änderungen
Grundsteuer A	500%	
Grundsteuer B	500%	
Kommunalsteuer lt. Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl. 819/2007 idgF	3 %	
Hundesteuer 1. Hund jeder weitere Hund	€ 61,70 € 123,50	€ 64,00 € 128,00
Gemeindeverwaltungsabgaben gem. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2025, LGBl. 52/2025 idgF		
Erschließungskostenbeitrag gem. Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 11.04.2023, LGBl. 35/2023, LGBl. 40/2023 und gem. Verordnung der Gemeinde Wildermieming vom 13.12.2023 in der Höhe des Erschließungsfaktors (€ 230,00)	2,50% (€ 230,00) € 5,75	2,60 % € 5,98
Wasseranschlussgebühr pro m ³ Baumasse	€ 1,34	€ 1,39
Wasserbenutzungsgebühr pro m ³ Wasserverbrauch, ab 01.07. Bereitstellungsgebühr je Objekt	€ 1,11 € 20,07	€ 1,15 € 20,87
Kanalanschlussgebühr		

pro m ³ umbauten Raum	€ 6,53	€ 6,77
Kanalbenutzungsgebühr pro m ³ Wasserverbrauch, ab 01.07. Bereitstellungsgebühr je Objekt	€ 2,60 € 37,35	€ 2,69 € 38,84
Wasserzählermiete 3 m ³ Zähler pro Jahr 20 m ³ Zähler pro Jahr	€ 8,00 € 13,00	
Müllgebühr pro Einwohnerequivalent	€ 0,36	
Entleerungsgebühr für Restmüll 120l Kübel 240l Kübel 800l Kübel 1100l Kübel	€ 4,63 € 8,75 € 28,81 € 40,13	
Biomüllgebühr (Jahresgebühr) 120l Kübel bis 300 Einwohnerequivalente 120l Kübel von 301 bis 600 120l Kübel von 601 bis 800 120l Kübel von 801 bis mehr 60l Bio Papiersack je Stück 120l Bioeinlegesäcke (10 Stück) 10l Bioeinlegesäcke (26 Stück)	€ 60,71 € 78,20 € 95,70 € 172,87 € 3,10 € 10,80 € 5,40	€ 11,20 € 5,60
Müllkübel 120l 240l	€ 56,60 € 61,70	€ 60,00 € 70,00
Gebühren Recyclinghof und AWZ Telfs Autoreifen ohne Felgen Autoreifen mit Felgen Bauschutt sortiert (t) Bauschutt unsortiert (t) Strauch- und Baumschnitt Private (pro Einfahrt bis max. 2 m ³) Strauch- und Baumschnitt Sonstige (pro Einfahrt bis max. 3 m ³) Grasschnitt Private (pro Einfahrt bis max. 2 m ³) Grasschnitt sonstige (pro Einfahrt bis max. 3 m ³) Sperrmüll (t) Sperrholz (t) Flachglas (t) Servicekarte (bei Verlust und Zusatzkarte)	€ 2,80 € 6,60 € 63,00 € 151,00 € 4,15 € 34,60 € 4,15 € 34,60 € 298,00 € 182,50 € 103,20 € 15,60	€ 2,90 € 6,80 € 64,90 € 155,50 € 4,30 € 35,60 € 4,30 € 35,60 € 320,00 € 188,00 € 106,30 € 16,10
Friedhofsgebühr Familiengrab im Jahr der Zuweisung Urnengrab im Jahr der Zuweisung Jahresgebühr Einzel-/Familien- oder Urnengrab	€ 226,38 € 2.469,60 € 36,00	€ 235,40 € 2.568,30 € 37,40
Kindergarten, ab 01.09.2025 pro Quartal Mittagstisch pro Tag Nachmittagsbetreuung bis 14:00 Uhr/pro Tag Nachmittagsbetreuung bis 17:00 Uhr/pro Tag	€ 150,00 € 5,80 € 2,20 € 5,40	

Volksschule, ab 01.09.		
Mittagstisch	€ 5,80	
Nachmittagsbetreuung 1 Tag i.d.W./pro Monat	€ 16,00	
Nachmittagsbetreuung 2 Tage i.d.W./pro Monat	€ 32,00	
Nachmittagsbetreuung 3-4 Tage i.d.W./pro Monat	€ 35,00	
Betreuung bis 14:00 Uhr/pro Monat	€ 11,00	
Plakate		
pro Plakat, pro Woche	€ 7,20	€ 7,50
Kehrbuch pro Stück	€ 2,00	€ 2,00
Kopien		
A4 s/w	€ 0,10	
A4 Farbe	€ 0,20	
Werbung Homepage monatlich		
Premium-Partner	€ 40,00	€ 42,00
Basis-Partner	€ 20,00	€ 21,00
Straßbergsschlüssel	€ 15,00	
Freizeitwohnsitzabgabe (jährlich)		
a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 198,00	€ 206,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 374,00	€ 389,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 544,50	€ 566,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 792,00	€ 824,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 1.100,00	€ 1.144,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.408,00	€ 1.464,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.716,00	€ 1.785,00
Leerstandsabgabe (monatlich)		
a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 17,00	30 v. H. Basismiet- wertverord- nung LGBl. Nr. 47/2025
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 35,00	
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 50,00	
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 72,00	
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 97,00	
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 125,00	
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 152,00	
Saalmieten		
Saalmiete großer Saal	€ 620,00	€ 645,00
Saalmiete für Tagungen und Geburtstage	€ 360,00	€ 375,00
Saalmiete für ortsansässige Vereine (inkl. Küche)	€ 210,00	€ 218,00
Miete für Gastroküche	€ 155,00	€ 161,00
Stundentarife für Seminare/Kurse pro Stunde (max. 4h)	€ 50,00	€ 52,00
Gemeindesaal, Nutzung als Turnsaal	€ 22,00	€ 23,00
Reinigungspauschale pro benutzten Raum	€ 30,00	€ 31,00
Turnsaal Volksschule	€ 22,00	€ 23,00
Sportplatz (gewerbl. Nutzung, Turniere, Open Air VA)	€ 60,00	€ 62,00
Parkabgaben		
Montag bis Sonntag von 08:00 bis 18:00 Uhr		
P3, P4, P5, P6		

15 Minuten	gratis	
90 Minuten	€ 2,00	
4 Stunden	€ 4,00	
24 Stunden	€ 6,00	
48 Stunden	€ 10,00	
Jahreskarte	€ 35,00	

Beschluss Ja: 9 Nein: 0 Enthaltungen: 2

4. Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages.

3. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wildermieming vom 17.12.2025 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Wildermieming erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,6 v.H. des für die Gemeinde Wildermieming von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Wildermieming vom 13.12.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages, kundgemacht vom 14.12.2023 bis 29.12.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Matthias Fink BEd. MMA.

Beschluss Ja: 9 Nein: 0 Enthaltungen: 2

5. Verordnung Hundesteuer

4. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wildermieming vom 17.12.2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Wildermieming erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 64,- Euro und für jeden weiteren Hund pro Jahr 128,- Euro.

(2) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt quartalsmäßig.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerordnung der Gemeinde Wildermieming, vom 02.11.2011, kundgemacht vom 03.11.2011 bis 18.11.2011, zuletzt geändert durch die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wildermieming vom 11.12.2024 über Gebühren und Indexanpassungen, kundgemacht vom 12.12.2024 bis 30.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Matthias Fink BEd. MM.A.

Beschluss Ja: 9 Nein: 0 Enthaltungen: 2

6. Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wildermieming vom 17.12.2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Wildermieming legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 206,- Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 389,- Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 566,- Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 824,- Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.144,- Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.464,- Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.785,- Euro
- fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wildermieming vom 07.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe, kundgemacht vom 09.12.2022 bis 30.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Matthias Fink BEd. MMA.

Beschluss Ja: 10 Nein: 0 Enthaltungen: 1

7. Verordnung über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wildermieming vom 17.12.2025 über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Höhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Wildermieming erhebt eine Leerstandsabgabe und setzt die Höhe der Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 30 v.H. der für die Gemeinde Wildermieming von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 27. Mai 2025 über die Festlegung der Basismietwerte - Basismietwerteverordnung, LGBl. Nr. 47/2025, festgelegten Basismietwerte fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Matthias Fink BEd. MMA.

Beschluss Ja: 11 Nein: 0 Enthaltungen: 0

8. Kanalbenützungsgebührenverordnung

7. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wildermieming vom 17.12.2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Wildermieming erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind, sofern für diese Gebäude oder Gebäudeteile kein Kanalanschluss besteht:

a) Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Stadel in Holzbauweise, Silos und Fahrhilfen, begehbare und nicht begehbare Folientunnel und Gewächshäuser

b) Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser

c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und der Lagerung von Holz dienen

d) nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist)

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,77 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vervollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3¹

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,69 Euro pro Kubikmeter.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist jährlich vorzuschreiben (3 Akontozahlungen und Endabrechnung)

(4) Für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage ist jährlich eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 38,84 Euro je Objekt zu entrichten.

(5) In Fällen in denen ein Wasserzähler nicht eingebaut oder ausgefallen ist, ist der Wasserbezug durch die Gemeinde zu schätzen.

(6) Der Einbau der Wasserzähler erfolgt zu Lasten des Anschlusspflichtigen. Die Kosten der Wasserzähler trägt die Gemeinde.

(7) Landwirtschaftliche Objekte mit Viehhaltung sind von der Kanalbenützungsgebühr befreit, wenn der Verbrauch durch einen, von einem konzessionierten Unternehmen eingebauten Wasserzähler (geeichter Subzähler) nachgewiesen wird.

(8) Der mittels Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch ist um die für die Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wassermenge zu verkürzen, wenn diese Wassermenge durch einen, von einem konzessionierten Unternehmen eingebauten Wasserzähler (geeichten Subzähler) nachgewiesen wird. Solche Wasserauslässe dürfen nur außerhalb von Gebäuden angebracht sein.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Wildermieming vom 29.06.2022 über die Erhebung der Kanalbenützungsgebühren, kundgemacht vom 30.06.2022 bis 15.07.2022 und die Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren vom 07.12.2022, kundgemacht vom 09.12.2025 bis 30.12.2022, zuletzt geändert durch die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wildermieming vom 11.12.2024 über Gebühren und Indexanpassungen, kundgemacht vom 12.12.2024 bis 30.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Matthias Fink BEd. MMA.

Beschluss Ja: 9 Nein: Enthaltungen: 2

9. Wasserbenützungsgebührenverordnung

8. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wildermieming vom 17.12.2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Wildermieming erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind, sofern für diese Gebäude oder Gebäudeteile kein Wasseranschluss besteht:

a) Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnel und Gewächshäuser

b) Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser

c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und der Lagerung von Holz dienen

d) nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist)

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,39 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,15 Euro pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt 8,- Euro (3 m³ Zähler) bzw. 13,- Euro (20 m³ Zähler) pro Jahr.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr (3 Akontozahlungen und Endabrechnung) und die Zählergebühr sind jährlich vorzuschreiben.

(4) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage ist jährlich eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 20,87 Euro je Objekt zu entrichten.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Wasserleitungsgebühren vom 29.12.2011, kundgemacht vom 30.12.2011 bis 16.01.2012, zuletzt geändert durch die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wildermieming vom 11.12.2024 über Gebühren und Indexanpassungen, kundgemacht vom 12.12.2024 bis 30.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Matthias Fink BEd. MMA.

Beschluss Ja: 10 Nein: Enthaltungen: 1

10. Friedhofsbenützungsgebührenverordnung

9. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wildermieming vom 17.12.2025 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Wildermieming erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- | | |
|---------------------|---------------|
| a) ein Familiengrab | 235,40 Euro |
| b) ein Urnengrab | 2.568,30 Euro |

§ 3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- | | |
|-------------------|------------|
| a) ein Einzelgrab | 37,40 Euro |
| b) ein Urnengrab | 37,40 Euro |

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützensrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Wildermieming vom 21.02.2002, kundgemacht vom 25.02.2002 bis 12.03.2002, zuletzt geändert durch die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wildermieming vom 11.12.2024 über Gebühren und Indexanpassungen, kundgemacht vom 12.12.2024 bis 30.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Matthias Fink BEd. MMA.

Beschluss Ja: 11 Nein: 0 Enthaltungen: 0

11. Beschlussfassung nachträgliche Kostenübernahme Hausanschlüsse Brente III

Der Gemeinderat beschließt nachträglich die Kosten für die Hausanschlüsse Brente III in Höhe von 53.468,76 Euro zu übernehmen.

Beschluss Ja: 11 Nein: 0 Enthaltungen:

12. Beschlussfassung finanzielle Abgeltung der Übergabepreise Gp. 1886/311 bis Gp. 1886/320

Der Gemeinderat beschließt die Übergabepreise für die Gp. 1886/311 bis Gp. 1886/320 mit 246,50 Euro/m² festzusetzen. Davon sind 209,00 Euro/m² sofort zu bezahlen und 37,50 Euro/m² sind in Form einer Bankgarantie mit einer Laufzeit von mindestens 5 Jahren zu erbringen.

Beschluss Ja: 11 Nein: 0 Enthaltungen: 0

13. Beitritt Verein Erneuerbare Energiegemeinschaft Kommunalbetriebe Telfs

Dieser Punkt wird einstimmig vertagt.

Beschluss Ja: 11 Nein: 0 Enthaltungen: 0

14. Vergabe Asphaltierung Hackschnitzellager

Der Gemeinderat beschließt die Asphaltierungsarbeiten beim Hackschnitzellager an den Bestbieter, die Firma Strabag zum Preis von 23.740,12 Euro zu vergeben.

Beschluss Ja: 6 Nein: 3 Enthaltungen: 2

15. Dienstbarkeitsvertrag TIWAG Tiroler Wasserkraft AG

Dienstbarkeitsvertrag TIWAG Tiroler Wasserkraft AG

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, dass im Grundbuch 81312 Wildermieming die Einverleibung

- a) der Dienstbarkeit der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten in EZ 88, Gst. 1886/10, 1886/221, 1886/222, 1886/224, 1886/292
- b) der Dienstbarkeit der Errichtung, Benützung und Erhaltung einer Transformatorstation in EZ 88, Gst. 1886/10

c) der Dienstbarkeit der Errichtung, Benützung und Erhaltung von Teilen einer Transformatorstation in EZ 88, GSt. 1886/221

d) der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens in EZ 88, GSt. 1886/10, 1886/292, 1886/8, 1887/3 zugunsten der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG bewilligt werde.

Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung zum Abschluss des Dienstbarkeitsbestellungsvertrages abgeschlossen zwischen der Gemeinde Wildermieming als Eigentümerin der EZ 88 und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG.

Beschluss Ja: 11 Nein: 0 Enthaltungen: 0

16. Calisthenics Park

Der Gemeinderat beschließt die Umsetzung des Projekts „Calisthenics Park“ (Firma Kompan) vorbehaltlich der Gewährung eines Zuschusses des TVB in Höhe von 10.000 Euro. Die Gesamtkosten des Projekts betragen 28.400 Euro. Als Standort wird der Parkplatz Unterdorf festgelegt.

Beschluss Ja: 10 Nein: 0 Enthaltungen: 1

17. Anträge, Anfragen, Allfälliges

18. Personelles

Dieser Punkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

Der Gemeinderat beschließt die Anstellung einer Schulassistentin mit 15 Wochenstunden in AK2 ab 7. Jänner 2026.

Beschluss Ja: 11 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Gem. § 115 Abs. 2 i.V.m. § 124 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister

Matthias Fink, BEd. MM.A.